

1017 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (896 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang und Unterzeichnungsprotokoll

Das gegenständliche Übereinkommen, das im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) ausgearbeitet wurde, ist von Österreich unter Vorbehalt der Ratifikation am 31. März 1971 unterzeichnet worden. Es bezweckt, die Sicherheit im internationalen Straßenverkehr (Personen- und Güterverkehr) durch die Festlegung von Arbeitsbedingungen der Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr zu fördern.

Die Bestimmungen regeln vor allem die Erfordernisse für die Zulassung von Lenkern, Höchstgrenze der Arbeitszeit und Mindestgrenze der Ruhepausen, Form, Inhalt und Verfahren der Überprüfung von Kontrollbüchern, Ausstattung der Kraftfahrzeuge u. dgl.

Da das Übereinkommen zum Teil gesetzändernd, zum Teil Gesetzesergänzend, hinsichtlich seiner Art. 4 und 14 verfassungsändernd ist, darf es gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Anhang zum Übereinkommen enthält in Ausführung des Art. 12 des Übereinkommens ein Muster für ein „Persönliches Kontrollbuch“ und legt die näheren Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Führung desselben fest.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Jänner 1974 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens samt Anhang und Unterzeichnungsprotokoll zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens für notwendig.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) samt Anhang und Unterzeichnungsprotokoll (896 der Beilagen), dessen Art. 4 und 14 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 22. Jänner 1974

Ing. Gradinger
Berichterstatter

Staudinger
Obmann